

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
1	<p>Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund</p> <p>Stadt Datteln Postfach 14 65 45705 Datteln</p> <p>Per E-Mail an: anregungen@stadt-datteln.de</p> <p>Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihre E-Mail vom 07.12.2023 - 61.12 -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emscher-Lippe-Nordfeld“ und „Hohenzollern XXIV Fortsetzung“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Emscher-Lippe Gas“ sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Pancratius“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emscher-Lippe-Nordfeld“ und „Hohenzollern XXIV Fortsetzung“ ist die RAG Akti-</p> <p>Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Datum: 20. Dezember 2023 Seite 1 von 2</p> <p>Aktenzeichen: 65.52.1-2023-690 bei Antwort bitte angeben</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Habicht registrator-do@bra.nrw.de Telefon: 02931/82-3651 Fax: 02931/82-3624</p> <p>Dienstgebäude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund</p> <p>Hauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg</p> <p>Telefon: 02931 82-0</p> <p>poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de</p> <p>Servicezeiten: Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr</p> <p>Landeshauptkasse NRW bei der Helaba: IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15 BIC: WELADED3333</p> <p>Umsatzsteuer ID: DE123878675</p> <p>Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/</p>	<p>Der Hinweis zu den Eigentümern der angesprochenen Bergwerksfeldern bzw. Bewilligungsfeldern wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die angegebenen Eigentümer werden im nächsten Verfahrensschritt zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch um Stellungnahme gebeten.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –


Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
1	<p>engesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Emscher-Lippe Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Pan-cratius“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.</p> <p style="text-align: right;"><small>Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seite 2 von 2</small></p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>	

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
<p>2</p>	<p>Bezirksregierung Münster • 48128 Münster</p> <p>Stadt Datteln Der Bürgermeister 6.1 Fachdienst Stadtplanung Genthiner Straße 8 45711 Datteln</p> <p>Bebauungsplan Nr. 94 - Sutumer Bach –</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 07.12.2023 – Az.: 61.12 –</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Zuge der o.g. Änderungen sollen Böden, vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden.</p> <p>Dagegen bestehen beim Dezernat 52 Bedenken.</p> <p>Begründung: Neuversiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten(verdachts)flächen in Anspruch genommen werden können.</p> <p>In § 1 LBodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren.</p> <p>ZZ. 12.2023 Seite 1 von 2</p> <p>Aktenzeichen: 52.00.12-004/2023.0019</p> <p>Auskunft erteilt: Herrn Guido Frye Frau Dagmar Egemann</p> <p>Durchwahl: +49 (0)251 411-5633 5691</p> <p>Telefax: +49 (0)251 411-85633</p> <p>Raum: N 4004 N 4019</p> <p>E-Mail: guido.frye @brms.nrw.de</p> <p>Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift: Bezirksregierung Münster 48128 Münster</p> <p>Dienstgebäude: Albrecht-Thaer-Str. 9 48147 Münster Telefon: +49 (0)251 411-0 Telefax: +49 (0)251 411-82525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel: Vom Hbf Buslinie 17 Haltestelle Bezirksregierung II (Albrecht-Thaer-Str.) Mit der DB Richtung Gronau oder Rheine bis Haltepunkt „Zentrum Nord“</p> <p>Grünes Umweltschutztelefon: +49 (0)251 411 - 3300</p> 	<p>Grundsätzlich verursacht jede städtebauliche Entwicklung auf un bebauter Fläche in unterschiedlicher Intensität eine Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen durch Veränderung und Versiegelung. Planerisches Ziel ist es deshalb, eine behutsame Abwägung zwischen dem Anspruch, den Naturhaushalt geringstmöglich zu beeinträchtigen und dem Bedarf an notwendigen Entwicklungsflächen durchzuführen.</p> <p>Bei der Planfläche handelt es sich um eine ehemals für die Landwirtschaft genutzte Fläche im direkten Anschluss im Osten und Süden an bestehende Bebauungspläne, die bereits gewerblich-industrielle Flächen festsetzen. Dem aktuellen Bedarf an mittel- bis kurzfristigen Gewerbeflächen steht dennoch derzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen gegenüber.</p> <p>In diesem Bereich gab es bereits einen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2012, der einen mehr als dreifach größeren Geltungsbereich gegenüber diesem Plangebiet für Gewerbegrundstücke vorsah. Der Geltungsbereich ist nun verkleinert worden und die Entwicklungsfläche stellt eine sinnvolle Arrondierung der bereits bestehenden Gewerbegebiete als nördlicher Abschluss dieser Nutzungsart dar und deckt den dringenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
2	<p>Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsänke fungieren.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen.</p> <p>Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an.</p> <p>Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.</p> <p>Zitat aus der aktuellen Seite des MUNV zum Flächenverbrauch:</p> <p>"Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu reduzieren, denn es gehen weiterhin im Durchschnitt 17 Hektar pro Tag an landwirtschaftlichen Flächen verloren. Dazu bedarf es wirksamer Maßnahmen dies zu begrenzen. Den Kommunen fällt hier die Schlüsselrolle zu, weil sie bei ihren Entwicklungsplanungen die wesentlichen flächenrelevanten Entscheidungen treffen."</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Dagmar Egemann</p> <p>Hinweise zum Datenschutz: https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig</p>	<p>Die Umwandlung dieser landwirtschaftlichen Fläche in eine gewerbliche Baufläche ist zudem bereits auf Flächennutzungsplanebene abgewogen und genehmigt worden. Der Geltungsbereich entspricht damit der Flächenvorgabe des Flächennutzungsplanes, so dass der Bebauungsplan aus diesem entwickelt wird. Zusätzliche landwirtschaftliche Flächen werden NICHT in Anspruch genommen.</p> <p>Aspekte des Klimaschutzes werden ebenfalls berücksichtigt. Durch Festsetzungen werden die Vorhabenträger verpflichtet, Gründächer u.a. zur Speicherung von Regenwasser, zur Steigerung der Biodiversität und Verbesserung des Mikroklimas, anzulegen. Der Planentwurf wird zum nächsten Verfahrensschritt korrigiert und die Einschränkungen zur Dachneigung und des Flächenanteils der Dachbegrünung werden aufgehoben. Zudem wird im Offenlegungsentwurf eine Festsetzung zur Fassadenbegrünung getroffen. Durch die Festsetzung zur Anbringung von Photovoltaikmodulen auf den Dächern zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie für die Stromerzeugung ergeben sich zudem Synergieeffekte der Begrünung und Solarnutzung.</p> <p>Weiterhin ist zwischen den beiden Baufeldern eine 23,00 m breite, überwiegend durchgängige Grünfläche festgesetzt, die mit heimischen, standortgerechten und klimaresilienten Laubgehölzen anzupflanzen ist.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
2		<p>Zusammen mit der 3,00 m breiten Eingrünung der Bauflächen wird hier ein Beitrag zur Steigerung des Naturhaushaltes geleistet. Die Größe der Bauflächen wiederum entspricht den Bestimmungen des Maßes der baulichen Nutzung in GI-Gebieten gemäß der aktuellen Baunutzungsverordnung.</p> <p>Der Hinweis zur Ausgestaltung der Parkplätze und Wege z.B. mit Rasengittersteinen kann nicht berücksichtigt werden. Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich des Baugebietes wird nach Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde aufgrund des sehr hohen Grundwasserstandes ausgeschlossen. Zudem muss das Niederschlagswasser der befestigten Verkehrsflächen vor der Einleitung ins Gewässer einer Vorreinigung zugeführt werden.</p> <p>Eine vollständige Kompensation ist aufgrund der Flächenknappheit nicht innerhalb des Plangebietes möglich. Der externe Ausgleich findet auf einer Ökopoollfläche östlich der B 235 statt. Hier wurden vielfältige ökologische Maßnahmen umgesetzt, die aus einem naturnahen Waldrand, Hochstaudensäumen, Heckenstrukturen, Extensivgrünland, Feldgehölzinseln, Feuchtbiotopen und Kleingewässern bestehen. Diese Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Die fachliche Abwägung ergab, dass aufgrund og. genannter Argumente, die Entwicklung des Plangebietes Vorrang gegenüber den Bedenken des Dezernates 52 hat.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
3	<p>Stellungnahme des Dezernates 53 aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes; § 50 BImSchG Bebauungsplan Nr. 94 - Sutumer Bach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB <p>Ihr Schreiben vom 07.12.2023</p> <p>Sehr geehrte Frau Grote,</p> <p>zu dem im Betreff genannten Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme</u></p> <p>Die Stadt Datteln plant die Ausweisung eines Industriegebiets für die Ansiedlung bzw. Erweiterung von zwei Betrieben, die bereits im benachbarten Gewerbe- und Industriegebiet ansässig sind. Es handelt sich dabei um einen metallverarbeitenden Betrieb und einen Steinmetzbetrieb.</p> <p>Die Stadt Datteln hat auf Grundlage der Planungen der beiden Betriebe Immissionsprognosegutachten vorgelegt und damit nachgewiesen, dass auch durch die Erweiterungen keine Konflikte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu besorgen sind.</p> <p>Bei dem Planvorhaben handelt es sich allerdings um eine Angebotsplanung und nicht um einen Vorhabens- und Erschließungsplan. Dementsprechend muss die Planbegründung auch die Möglichkeit berücksichtigen, dass eins der geplanten Vorhaben (oder auch beide) doch nicht verwirklicht werden. In diesem Fall stünde die Angebotsplanung auch anderen, bislang nicht betrachteten Betrieben zur Verfügung. In den textlichen Festsetzungen werden für das Plangebiet Betriebe der Abstandsklassen I (1500 m) bis IV (500 m) sowie Betriebe mit ähnli-</p>	<p>Kapitel 2.2.2.5 des Abstandserlass von 2007 gibt an, dass bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits- und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden können. Analog zum benachbarten B-Planverfahren wurde der Wohnbebauung außerhalb des Plangebiets, die für die Abstandsbestimmung in den Industriegebieten maßgeblich ist, überwiegend der Schutzanspruch eines Mischgebietes zuerkannt.</p> <p>Der gemessene Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung (Betriebsleiterwohnung) an der Alfons-Deitermann-Straße und dem geplanten Industriegebiet im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 94 (gemessen an der Baugrenze) beträgt ca. 30 m. Die Entfernungen zu weiteren Betriebswohnungen im südlichen Bereich betragen über 100 m. Die in der Nähe befindliche Betriebsleiterwohnung gehört zu dem Betrieb, der im östlichen Bereich des Plangebietes seinen vorhandenen Betrieb erweitert. Gleichwohl hat diese Wohnnutzung einen Schutzanspruch, da der BP-94 als Angebotsplan erstellt wird. Der Hinweis wird in der Weise berücksichtigt, dass, abgestellt auf die überwiegende Entfernung der Betriebsleiterwohnungen von über 100 m, die Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen V bis VII zulässig sind und nun zusätzlich auf der Ebene des Genehmigungsverfahren ein gutachterlicher Nachweis gefordert wird, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach den Grundsätzen des Immissionsschutzes für die naheliegenden Wohnnutzungen ausgeschlossen werden können. Eine ergänzende Erklärung ist in der Begründung erfolgt.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
3	<p>chem Immissionsverhalten ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklassen V (300 m) bis VII (100 m) sind zulässig. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich gemäß Angaben in der Begründung allerdings bereits in einer Entfernung von 30 m zum Plangebiet. Gemäß telefonischer Auskunft der Stadt Datteln handelt es sich hierbei um eine Betriebsleiterwohnung eines der Betriebe, die jetzt die Erweiterung wünscht. Sollten sich andere Betriebe als aktuell geplant in dem Gebiet ansiedeln, erhält die Betriebsleiterwohnung einen Schutzanspruch, der im Sinne der Konfliktbewältigung bereits im Bebauungsplan festgesetzt werden sollte. Die Stadt Datteln geht von einem Schutzanspruch analog zu Wohnbebauung in Mischgebieten aus und hat daran hergeleitet, dass Betriebe der V bis VII zulässig sind. Diese Herleitung ist nicht nachvollziehbar. Ich rege daher an, die Planbegründung entsprechend zu ergänzen, sodass der Schutzanspruch und die dazu möglicherweise notwendigen Maßnahmen für die Betriebsleiterwohnung eindeutig festgesetzt werden.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die genannten Ergänzungen vorgenommen worden sind.</p>	

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
3	<p><u>Störfallrechtliche Stellungnahme</u></p> <p>Sowohl in dem Planentwurf, als auch in der Begründung wird an mehreren Stellen von „Betrieben und Anlagen mit Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG“ gesprochen. Dabei sagt der vorgenannte Paragraph folgendes:</p> <p><i>„Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.“</i></p> <p>Somit gibt es keine „Betriebe und Anlagen mit Betriebsbereichen“. Vielmehr resultiert ein Betriebsbereich dadurch, dass die in der Stoffliste des Anhangs I 12. BImSchV genannten Mengenschwellen in Spalte 4 erreicht bzw. überschritten wird und zwar bezogen auf den gesamten, unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereiches. Somit sind für alle vorhandenen gefährlichen Stoffe im Sinne des § 2 Nr. 4 12. BIm-</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und mit dem Dezernat 53 – Immissionsschutz – ausführlich besprochen. Sowohl in den Festsetzungen als auch in der Begründung werden die Begrifflichkeiten des § 3 Abs. 5a BImSchG dementsprechend geändert und angepasst. Die Bedenken können somit ausgeräumt werden.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
3	<p>SchV entsprechend des Anhang I 12. BImSchV Quotienten zu ermitteln und diese entsprechend der Gefahrenkategorien zu addieren. Gleiches gilt für gefährlichen Abfall. Als Ergebnis kann dann festgestellt werden, ob ein Betriebsbereich der unteren oder oberen Klasse vorliegt oder eben kein Betriebsbereich.</p> <p>Diese ist bei der weiteren Fortführung des Verfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß dem Planentwurf und der Begründung sollen Betriebsbereiche der Klassen I – IV im Sinne des KAS-18 ausgeschlossen werden, wobei eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Betriebsbereichen der Klasse I gewährt werden kann, wenn geeignete bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Störfallrelevanz des Betriebsbereiches mit dem der allgemeinen zulässigen Anlagen vergleichbar ist. Hier wird versucht, zwei Sachen miteinander zu vergleichen, die nicht miteinander vergleichbar sind. Von einem „Nicht“ Betriebsbereich geht per Definition auch keine Störfallrelevanz hervor. Womit also die Störfallrelevanz eines Betriebsbereiches verglichen werden soll, wird mir abschließend nicht klar.</p>	

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –


Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
3	<p>Vielmehr sieht der § 50 BImSchG vor, dass Betriebsbereiche und benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG zueinander so anzuordnen sind, dass schädliche Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen möglich vermieden werden.</p> <p>Somit hat die aufstellende Behörde zunächst das Nächstliegende benachbarte Schutzobjekt zu identifizieren, auch unter dem Aspekt der zukünftigen Planung. Über den so ermittelten Abstand ist dann mit Hilfe des KAS-18 festzulegen, welche Klassen zulässig sind. Alternativ kann die Zulässigkeit von Betriebsbereichen auch über die, im KAS-18 angeführten Beurteilungswerte erfolgen, indem Festgesetzt wird, dass diese am Aufpunkt des Schutzobjektes, die im KAS-18 genannten Grenzwerte zu den Beurteilungswerte nicht überschreiten.</p> <p>Auch dies ist bei der Weiterführung des Verfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Somit bestehen aus störfallrechtlicher Sicht gegen den Bebauungsplan 94 Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag</p> <p>Gez. Zimmermann</p>	

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung	
4	<p>Bebauungsplan Nr. 94 - Sutumer Bach Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 07.12.2023 - Frau Grote Ihr Zeichen: 61.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Die zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben betroffen.</p> <p>Das Sachgebiet 54.2 -Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen. 	<p>E-Mail: dez54 @brms.nrw.de</p> <p>Bitte verwenden ausschließlich die Lieferanschrift: Bezirksregierung 48128 Münster</p> <p>Dienstgebäude: Nevinghoff 22 48147 Münster Telefon: +49 (0)49 Telefax: +49 (0)49 Poststelle@brms www.brms.nrw.de</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel: Vom Hbf Buslini Bis Haltestelle „Wienburg“</p> <p>Mit der DB Richt Gronau oder Rh bis Haltepunkt „</p> <p>Grünes Umwelts +49 (0)251 411 -</p> <p>Konto der Landesbank Hees Landesbank Hees Thüringen (Helal IBAN : DE59 300 6835 15 BIC: WELADED1 Gläubiger-ID DE59ZZZ000000</p> 	<p>1. Der Hinweis zur Verwendung beschichteter Dacheindeckungen zum Schutz des Grundwassers wird berücksichtigt, im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen und auch auf die Materialverwendung der Fassadenflächen ausgeweitet. Zudem wird der Sachverhalt im wasserrechtlichen Verfahren zur Einleitung des Niederschlagswassers ins Gewässer geprüft.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
4	<p>2. Im Plangebiet befindet sich der Sutumer Bruchgraben (ELWAS: GSK3E); Es ist der §31 LWG i.V.m. §38 WHG zu beachten. (Gewässerrandstreifen)</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Willeke-Renken, Tel.: 0251 - 411 - 1395</p> <p>Das Sachgebiet 54.5 -Hochwasserrisikomanagement- nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p><u>Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten:</u></p> <p>Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter www.geoportal.de. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen Starkregenereignissen betroffen sein und es ergeben sich Wasserhöhen auf den betroffenen Flächen von 0,1-0,5 m.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Wrobel, Tel.: 0251 - 411 - 3775</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>2. Dieser Hinweis ist bereits im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Der Abschnitt des Sutumer Bruchgrabens innerhalb des Bebauungsplangebietes ist als „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB festgesetzt.</p> <p>Die Thematik Starkregen ist im Planverfahren bereits umfangreich untersucht und durch entsprechende Höhenvorgaben im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Im Kapitel 4.1 der Begründung ist bereits eingehend erläutert, dass für das Plangebiet ein Gutachten „Fortschreibung der Gefährdungsanalyse nach geplanter Höhenanpassung auf der Bebauungsfläche BP 94“ auf der Grundlage der detaillierteren „Hydraulischen Sturzflutanalyse mit Handlungskonzept bei Starkregen in Datteln“ von Februar 2023 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Starkregenuntersuchung für das Plangebiet wurden berücksichtigt.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
5	<p>Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –</p> <p><u>hier:</u> Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten um Beachtung der nachfolgenden Hinweise.</p> <p>Hinweise</p> <p>Hinsichtlich der Entwässerung kann noch keine Stellungnahme abgegeben werden, da Informationen zum anfallenden Schmutzwasser und Niederschlagswasser und deren weiterer Ableitung nicht enthalten sind.</p> <p>Im Bebauungsplan werden eine Dachbegrünung sowie eine Entwicklung des Gebietes im Trennsystem sowie die gedrosselte Ableitung des anfallenden Regenwassers in den Sutumer Bruchgraben vorgeschrieben. Vermutlich wegen der Bodenbeschaffenheit, welche durch eine geringe Filterwirkung gekennzeichnet ist, wird im Plangebiet jedoch keine Versickerung vorgesehen. Hier könnte noch einmal geprüft werden, ob jedoch Versickerungsanlagen wie Baumrigolen in Frage kommen oder zumindest Rückhaltungen oder multi-funktionale Flächen. Diese könnten dazu beitragen den natürlichen Wasserkreislauf nach DWA 102.4 möglichst zu erhalten und die Verschärfung von Überflutungsgefahren benachbarter Flächen im südlichen Bereich (auch wenn es nur 1 cm Abhilfe schafft) bei 100- jährigen Regenereignissen zu reduzieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p align="center">Lippeverband</p> <p>Datum 11.01.2024 Ihr Zeichen: 61.12 Unser Zeichen: 11 Ansprechpartner: Christian Hemprich T +49 (0) 201 104-2 F +49 (0) 201 104-2 planverfahren@egh</p> <p>Kronprinzenstraße 2 45128 Essen T +49 (0)201 104 - 0 F +49 (0)201 104 - 2</p> <p>Commerzbank Esse IBAN DE89 3604 00 0121 7488 00 BIC COBADEFF33</p> <p>Sparkasse Essen IBAN DE05 3605 01 0000 2437 58 BIC SPESDE33XXX</p> <p>US-IdNr. DE 119 82</p> <p>Vorsitzender des Verbandsrates Bodo Klimpel</p> <p>Vorstand Prof. Dr. Ull Paetzel (Vorsitzender)</p> <p>Informationen zum Umgang mit anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser sind in Kapitel 5 der Begründung bereits ausreichend aufgeführt.</p> <p>Die Entwässerung des Baugebietes im Trennsystem entspricht nach enger Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde der Entwässerung des unmittelbar benachbarten Baugebietes BP 90.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser wird über den bereits vorhandenen städtischen Mischwasserkanal in der Alfons-Deitermann-Straße und über das Regenüberlaufbecken Hötting des Lippeverbandes zur Kläranlage Dattelner Mühlenbach abgeleitet.</p> <p>Das Niederschlagswasser muss dabei in den Sutumer Bruchgraben eingeleitet werden. Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich des Baugebietes ist aufgrund des sehr hohen Grundwasserstandes ausgeschlossen. Die Einleitung in das Gewässer erfolgt gedrosselt mit einer Abflussspende von max. 3,4 l/(s*ha befestigter Fläche). Die daraus resultierenden Rückhaltungen müssen dabei für ein 30-jährliches Regenereignis bemessen und ausgelegt werden. Das Niederschlagswasser der befestigten Verkehrsflächen muss dabei vor der Einleitung ins Gewässer einer Vorreinigung zugeführt werden.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –


Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
6	<p style="text-align: right;">Kreis Recklinghausen</p> <p>Sehr geehrte Frau Grote, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Datteln für den Bereich „Sutumer Bach“ ergibt sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme:</p> <p>Als Untere Bodenschutzbehörde nehme ich zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, ich weise jedoch darauf hin, dass im Rahmen der geplanten Geländeanhebung die Vorgaben der Mantelverordnung (2023) einzuhalten sind.</p> <p>Eine Konditionierung der Böden in Bereichen, die später nicht versiegelt werden ist nicht zulässig.</p> <p>Die Pflanzgruben der vorgesehenen 17 Bäume sind entsprechend den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (Einhaltung der Materialerte BM-0 bzw. Vosorgewerte ohne Fremdbestandteile und Störstoffe in den entsprechenden Mächtigkeiten) zu erstellen.</p> <p>Im Umweltbericht, Kuhlmann & Sucht GbR, 06.12.2023, wurden die Grundlagen für das Schutzgut Boden nicht vollständig recherchiert, da die Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen nicht ausgewertet wurde. Demzufolge sollte die Beschreibung des Ist-Zustandes sowie die Bewertung des Schutzgutes Boden angepasst werden: Im Bereich des Plangebietes liegen teilweise Böden vor, die auf Grund ihres hohen Grades der Funktionserfüllung in der Teilfunktion der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft sind.</p> <p style="text-align: right;">E-mail: Bauleitplanverfahren@kreis-re.de</p> <p style="text-align: right;">Paketadresse: Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen Telefonzentrale: 02361 53-0 E-mail (zentral): info@kreis-re.de www.vestischer-kreis.de</p> <p style="text-align: right;">Bankverbindung: Sparkasse Vest RE BLZ: 426 501 50 Kto.-Nr.: 90 000 241 IBAN: DE27 4265 0150 0090 0002 BIC:</p>	<p>Die Hinweise zu dem Umgang mit den Böden werden berücksichtigt und in der Festsetzungskarte unter Hinweise mitaufgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht wurde aufgrund des Hinweises überarbeitet und die Bewertung des Schutzgutes Boden angepasst.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
6	 <p>Ausschnitt aus der Dig. Bodenfunktionskarte, Kreis Re, 2017, Teilfunktion Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Eine Erheblichkeit des geplanten Eingriffes liegt aus Sicht des Bodenschutzes vor, da die gesamte Fläche des Plangebietes mit herkunftsfermem Fremdmaterial in einer Mächtigkeit von 0,93 m überprägt werden soll und für einen Großteil des Areal eine Versiegelung vorgesehen ist. Dies sollte aus Sicht des Bodenschutzes auch im Umweltbericht entsprechend dargestellt werden.</p> <p>In wie weit sich die Betrachtung der Bodenfunktionskarte auf die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auswirkt ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Gegen den Entwurf den Bebauungsplan Nr. 94 bestehen aus der Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken.</p>	

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
6	<p><u>Hinweis:</u> Im Schallgutachten des Ing. Büro Peutz (Berichtsnr. F10009-1) wurde die Immissionsorte G03 und G04 „Im Sutumer Bruch 15“ als Mischgebiet eingestuft. Der Bebauungsplan Nr. 94 weist jedoch dieses als Gewerbegebiet aus. Somit ist hat nach meiner Meinung dieses Haus auch nur des Schutzanspruch eines Gewerbegebietes nach TA Lärm. Da durch das Schallgutachten die Richtwerte eines Mischgebietes eingehalten werden, ist somit auch der Nachweis für die Einhaltung gegeben.</p> <p>Im Geruchgutachten wurden keine bodennahen Quelle außerhalb von Gebäuden betrachtet. Somit wird davon ausgegangen, dass keine nennenswerten bodennahen Quelle außerhalb von Gebäuden errichtet werden und die Emissionen in der Halle über einen Schornstein abgeführt werden.</p> <p>Aus Sicht als Untere Naturschutzbehörde (Team 70.22) bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorgelegten B-Plan-Entwurf.</p> <p>Eine Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde hat im Hinblick auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht stattgefunden. Für das nahe Umfeld des eigentlichen Plangebietes sind aus den Kartierungen zum B-Plan-Verfahren aus dem Jahr 2010 mehrere Reviere von Kiebitz-, Wachtel- und Rebhuhnpaaren bekannt. Von daher scheint die Biotopstruktur nicht so schlecht zu sein bzw. gewesen zu sein, wie es die ASP I suggeriert. Hier sollte noch einmal vertiefend auf diese Arten geschaut werden.</p> <p>Im Zuge der Anlage von Saumstreifen im Bereich der Gewässer wie auch bei den Kompensationsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass Regiosaat- bzw. -pflanzgut eingesetzt wird. Die in der Pflanzliste aufgeführte Epipactis „Sabine“ gehört aufgrund ihrer züchterischen Selektion definitiv nicht dazu.</p>	<p>Die Hinweise zu dem Schallgutachten des Ing. Büro Peutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung hinsichtlich des Bebauungsplanes ist nicht notwendig.</p> <p>Es ist richtig, dass keine nennenswerten bodennahen Quellen außerhalb von Gebäuden errichtet werden und die Emissionen in der Halle über einen Schornstein abgeführt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde weist auf eine ältere Kartierung aus 2010 hin, in der im Umfeld des Plangebietes auch die planungsrelevanten Arten Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel gefunden wurden. Das Plangebiet hatte damals eine mehr als dreifache Größe. Der beauftragte Gutachter für den Artenschutz hat dennoch eine vertiefende Betrachtung für diese drei Arten ergänzt. Er stützt sich dabei auf aktuelle Anfragen bei der Biostation Recklinghausen, nach deren Aussage im Wirkraum der neuen Planfläche keine Tiere dieser drei Arten in den letzten Jahren beobachtet wurden. Ein sporadisches Vorkommen sei zwar nicht auszuschließen, aufgrund der Vorbelastungen und der Biotopstrukturen im Wirkraum sei aber nicht mit einer Beeinträchtigung im Erhaltungszustand zu rechnen. Aufgrund der deutlich geringeren Größe, der direkten Anschlusslage als schmaler Streifen an die bestehende Bebauung, sowie des Fehlens weiterer Hinweise auf beobachtete planungsrelevante Arten in den letzten Jahren, wird eine Kartierung im Rahmen einer ASP II weiterhin als nicht für notwendig gehalten. In der Begründung wurde dieser Sachverhalt aufgenommen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
6	<p>Aus Sicht als Untere Wasserbehörde (Ressort 70.3) wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll nach Drosselung und gegebenenfalls Vorreinigung in den Sutumer Bach eingeleitet werden.</p> <p><u>Ich weise auf folgendes hin:</u></p> <p>Im Rahmen der jeweiligen Entwässerungsanträge ist ein Überflutungsnachweis für das betreffende Grundstück gem. DIN 1986-100 zu führen, um nachzuweisen, dass eine schadlose Überflutung des Grundstücks stattfinden kann, ohne eigene Gebäude oder Nachbargrundstücke zu beeinträchtigen.</p> <p>Aus Sicht als Brandschutzdienststelle nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Als Brandschutzdienststelle weise ich für die künftigen baulichen Anlagen darauf hin, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen ist. Bei der Bemessung der Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten. Hiernach sind für Industriegebiete 192m³/h vorzusehen.</p> <p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) A 2.2.2.8 Industriebau ist die Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie-MIndBauRL) 2019-05. Hierbei ist auszugehen von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden</p> <p>von mindestens 96m³/h bei Abschnittsflächen bis zu 2.500m² und von mindestens 192m³/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4.000m² (Zwischenwerte können linear interpoliert werden).</p>	<p>Der Hinweis, dass das Niederschlagswasser nach Drosselung und einer Vorreinigung in den Sutumer Bach eingeleitet werden soll, ist bereits berücksichtigt (s. Kapitel 5 in der Begründung).</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigung wird dieser Hinweis berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen und der Bauordnung weitergeleitet. Die Anforderungen hinsichtlich ausreichender Löschwasserversorgung und notwendiger Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen werden auf der Ebene der Baugenehmigung geprüft, es werden dazu im Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
6	<p>Je nach zulässigen Brandabschnittsflächen ist die Löschwassermenge in Absprache mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr festzulegen.</p> <p>Wegen der Anordnung der Hydranten ist mit dem Leiter der zuständigen Feuerwehr Rücksprache zu nehmen.</p> <p><u>Zufahrten und Feuerwehrflächen</u> Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrten vorhanden sein und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge, Zufahrten (insbesondere Kurvenradien) und Bewegungsflächen auf dem Grundstück und auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 5 BauO NRW i.V.m. Musterrichtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ zu planen und auszuführen.</p> <p>Gemäß § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018 i.V.m. VV TB NRW A 2.2.1.1 sind die Musterrichtlinien über Flächen für die Feuerwehr als eingeführte technische Regeln zu beachten und umzusetzen. Die Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und zu kennzeichnen.</p> <p>Hierzu ist die Planung mit der Feuerwehr abzustimmen, insbesondere hinsichtlich der Abmessungen der Verkehrsflächen und der Kurvenradien.</p> <p>Aus Sicht meiner sonstigen zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich derzeit keine Anregungen oder Hinweise.</p> <p>Stellungnahme des Naturschutzbeirates zum Bebauungsplanentwurf Nr. 94 der Stadt Datteln: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Laut Begründung sind für die Raine und Hochstaudenfluren im Westen Initialpflanzungen aus heimischen, standortgerechten Hoch- und Uferstauden anzulegen (Biotoptyp 7.2). Als geeignete Stauden sind dort Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>), Hängende Segge (<i>Carex pendula</i>), Sumpfdistel (<i>Cirsium palustre</i>), Stendelwurz <i>Epipactis 'Sabine'</i>, Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>), Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>) und Sumpfstorchenschnabel (<i>Geranium palustre</i>) aufgeführt.</p> <p>Bei <i>Epipactis "Sabine"</i> handelt es sich jedoch um eine Züchtung. Verwendet werden sollten die Mischungen der Vestischen Vielfalt des Kreises Recklinghausen.</p>	<p>Die Pflanzliste für die Raine und Hochstaudenfluren ist sowohl im Umweltbericht als auch in der Festsetzungskarte überarbeitet worden. Für die Pflanzungen sind nun die Mischungen der Vestischen Vielfalt des Kreises Recklinghausen Typ Nasswiese/Ufer zu verwenden.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
7	<p style="text-align: right;">LWL-Archäologie für Westfalen</p> <p>Az.: Pe/Br/M 25/24 B Münster, 05.01.2024</p> <p>Bebauungsplan Nr. 94 Sutumer Bach - Ihr Schreiben vom 07.12.2023, Az.: 61.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da aus der Nähe archäologische Fundstellen bekannt sind, bitten wir jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. <p>Mit freundlichen Grüßen i.A.</p>	<p>Die Hinweise zur Meldung erster Erdbewegungen und Bodendenkmäler sowie zur Gestattung des Betretens der Grundstücke werden berücksichtigt und in den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
8	<p style="text-align: right;">E-Mail Landwirtschaftskammer</p> <p>im Auftrag von Frau Wilmer-Jahn erhalten Sie folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Planung: Der Planungsraum „Sutumer Bach“ umfasst eine Größe von knapp 2 Hektar. Die überplante Ackerfläche wird damit zukünftig der landwirtschaftlichen Produktion entzogen und führt zu einer weiteren Flächenverknappung in Datteln. Die Fläche dient derzeit der landwirtschaftlichen Produktion, sie ist gut zu erreichen und hat einen guten Zuschnitt für die Bewirtschaftung. Boden und Fläche sind unbeweglich, unvermehrbar und i.d.R. auch unzerstörbar. Aktuell beträgt der Flächenverbrauch in Deutschland 54 ha pro Tag und liegt damit deutlich über dem 30-Hektar-Ziel nach dem ROG/Nachhaltigkeitsstrategie 2030.</p> <p>Die Transformation der Landwirtschaft erfordert mehr landwirtschaftliche Nutzfläche als zuvor für den in der Transformation geplanten vermehrt ökologischen Anbau, den Rückbau bzw. die Extensivierung der Tierhaltung und den Anbau mehr heimischer Eiweißpflanzen. Die für die Transformation der Landwirtschaft erforderliche extensivere Bewirtschaftung erfordert de facto zukünftig mehr Fläche. Auch der Ernährungstrend Richtung erhöhtem vegetarischem Anteil in unserem Speiseplan erfordert landwirtschaftliche Nutzfläche.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist eine begrenzte Ressource. Sie erfüllt vielfältige Aufgaben, u.a. Erzeugung von Nahrungs-/Futtermitteln, Grundwasserneubildung, Retentionsflächen bei Hochwasser, Biodiversität, Kaltluftbildung etc. Die Landwirtschaft steht vor der Herausforderung mit dieser kontinuierlich abnehmenden Ressource eine stetige wachsende Bevölkerung zu ernähren und gleichzeitig den neuen Klima- und Naturschutzanforderungen Genüge zu tun. Diese auf die Landwirtschaft wirkende Dynamik gefährdet die Ernährungssicherung und bringt den Grundpfeiler für eine krisensichere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln (Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit), Energien und Rohstoffen ins Wanken</p>	<p>Es ist richtig, dass durch die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 94 Flächen zukünftig der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Diese Inanspruchnahme ist u.a. vertretbar, da die vorhandene Erschließungsstraße Alfons-Deitermann-Straße bislang nur der Erschließung des sich südlich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 90 – Drievener Weg/ In den Hofwiesen – dient und somit eine sinnvolle, effiziente Nutzung möglich ist.</p> <p>Weiterhin ist diese Entscheidung bereits auf übergeordneten Ebenen gefallen und der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch den Zielen der Raumordnung angepasst. Dies ist anschaulich in der Begründung unter Kapitel 3 aufgeführt.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Siedlungsraum dargestellt. Im zeichnerischen Teil des Regionalplans Ruhr ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes den „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ zugeordnet.</p> <p>Ebenso ist im Flächennutzungsplan der Stadt Datteln für den Geltungsbereich Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Diskussion der zukünftigen Entwicklung ist also bereits auf den übergeordneten Ebenen geführt worden und der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Darüber hinaus werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
8	<p>Ziel muss es daher sein, leistungsfähige Betriebe in der Fläche und damit im Planungsraum zu erhalten, landwirtschaftliche Nutzfläche vor anderen Nutzungen zu schützen und die Betriebsstandorte sowie ihre betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten auch im Sinne einer nachhaltigen Tierhaltung zu sichern (siehe zitierten Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (2019)). Landwirtschaft ist als produktive Nutzung der Naturgüter als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge anzusehen (=öffentlicher Belang).</p> <p>„7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden, (LEP NRW 2017).“</p> <p>In der nachfolgenden Planung ist darzulegen, wie sich die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche auf die Umweltbelange / Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, das Schutzgut „Fläche“ und das Schutzgut „Kulturgüter und sonst. Sachgüter (hierunter ist die Landwirtschaft zu fassen; im Umweltbericht darzustellen), auswirken.</p>	<p>Zurzeit besteht in Datteln ein dringender Bedarf an gewerblichen Bauflächen dem wiederum ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen gegenüber steht. In diesem Bereich gab es bereits einen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2012, der einen ca. mehr als dreifach größeren Geltungsbereich gegenüber diesem Plangebiet für Gewerbegrundstücke vorsah. Der Geltungsbereich ist nun verkleinert worden und die Entwicklungsfläche stellt eine sinnvolle Arrondierung der bereits bestehenden Gewerbegebiete als nördlicher Abschluss dieser Nutzungsart dar.</p> <p>Überlegungen zu Alternativstandorten führten aufgrund der wechselseitigen Vorteile ebenso zu dieser Fläche. Als Angebotsplanung ausgestaltet sind dennoch zwei Interessenten aus Datteln für diese Fläche vorgesehen. Ein Unternehmen ist südlich des Plangebietes bereits angesiedelt und plant eine Erweiterung seines Betriebes auf dieser zu entwickelnden Fläche. Einsparungen hinsichtlich Flächenanspruch für diesen Betrieb, kurze Wege, Vermeidung von zusätzlicher Verkehrsbelastung etc. sind einige Synergieeffekte, die für diese Fläche sprechen.</p> <p>Die Ackerfläche im Plangebiet zählt zudem nicht zu der Kategorie von wertvollen landwirtschaftlichen Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist diese Fläche als Acker im benachteiligten Gebiet mit einer Bodenwertzahl bis 55, d.h. als ertragsarm, aus.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
8	<p>Hinweis: Darüber hinaus weisen wir bereits an dieser Stelle auf die entstehenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung hin. In der Vergangenheit wurden häufig Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, sodass es in der Regel zu einem doppelten Flächenentzug (= Fläche für Bebauung + Fläche für A+E-Maßnahmen) der landwirtschaftlichen Flächen gekommen ist. Auch eine Extensivierung schränkt die Bewirtschaftung der dort wirtschaftenden Betriebe ein. Die Kompensationsmaßnahmen sollten daher nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden und falls erforderlich, nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen: 1. Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und anzurechnen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.) 2. Umsetzung von Maßnahmen in bestehenden Wald-, Naturschutzgebieten, vorhandenen Biotopen sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie). 3. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Fläche“ und „Kulturgüter und Sachgüter“ bereits untersucht worden. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf vorgenannte Schutzgüter zu erwarten sind.</p> <p>Zu dem Hinweis, dass die Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden sollen, wird auf den an der Begründung angehängten Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan hingewiesen. Dort ist bereits aufgeführt, dass der externe Ausgleich auf einer Ökopoolfläche östlich der B 235 stattfindet. Hier wurden vielfältige ökologische Maßnahmen umgesetzt, die aus einem naturnahen Waldrand, Hochstaudensäumen, Heckenstrukturen, Extensivgrünland, Feldgehölzinseln, Feuchtbiotopen und Kleingewässern bestehen. Diese Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Den aufgeführten, zu berücksichtigenden Kriterien ist bereits durch Festsetzungen im B-Plan zu Dach- und Fassadenbegrünungen, Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes sowie durch Pflanzmaßnahmen am Gewässer gefolgt worden. Diese Maßnahmen wurden bei der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bereits berücksichtigt.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
9	<p>Sehr geehrte Frau Grote, E-Mail Westnetz</p> <p>mit der Mail vom 07.12.2023 unterrichteten Sie uns über das Planverfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes 'Nr. 94' 'Sutumer Bach'.</p> <p>Nach Durchsicht unseres Anlagebestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme keine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fernmeldeleitungen - Gashochdruckleitungen - Gasversorgungsleitungen - Hochspannungsleitungen - Stromversorgungsleitungen <p>im Zuständigkeitsbereich unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Um die durch den Bebauungsplan erfasste Fläche ausreichend und sicher mit elektrischer Energie versorgen zu können, ist die Errichtung von einer Ortsnetzkompaktstationen erforderlich. Dafür ist ein ausgewiesener Standort „Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität“ vorzusehen.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist der genaue zukünftige Leistungsbedarf unbekannt. Auf Grund dieses Sachverhalts können zum derzeitigen Zeitpunkt keine Angaben über die genauen Stationsstandorte- anzahl getroffen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und uns bei der weiteren Beplanung des Bebauungsplanes zu beteiligen.</p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt sollten dann die benötigten Stationsflächen als Versorgungsfläche mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden..</p>	<p>Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der Errichtung einer Ortsnetz-kompaktstation wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird zentral im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Versorgungsfläche Elektrizität festgesetzt in der Größe von 6,5 m x 5,5 m.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
9	<p>Für den Bau der zukünftigen Strom Ortsnetzkompaktstationen benötigen wir jeweils Grundstücksgrößen von ca. 6,5 m x 5,5 m zzgl. evtl. erforderlicher Abstands-flächen und den direkten Anschluss an eine öffentliche Fläche.</p> <p>Des Weiteren bestehen unsererseits keine Bedenken bzw. Anregungen bezogen auf die im Betreff genannte Anfrage.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer Planungen, Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information.</p> <p>Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der Stromnetzgesellschaft Datteln GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Stromversorgungsleitungen, der Gasnetzgesellschaft Datteln GmbH als Eigentümerin Gasversorgungsleitungen und der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Hochspannungs-, Gashochdruck- sowie der Fernmeldeleitungen.</p> <p>i.A. Torlop i.A. Hölscher</p>	

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
10	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p style="text-align: right;">Vodafone</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.12.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><small>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</small></p>	<p>Die Alfons-Deitermann-Straße ist im Bereich südlich des Plangebietes bisher nur als Baustraße ausgebaut, in der die Versorger bereits liegen. Im Rahmen eines zukünftigen Endausbaus werden im Vorfeld der Tiefbaumaßnahmen die Versorger informiert. In diesem Fall erfolgt zusätzlich eine direkte Mitteilung an den Versorger über den Sachstand wie erbeten.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwander nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

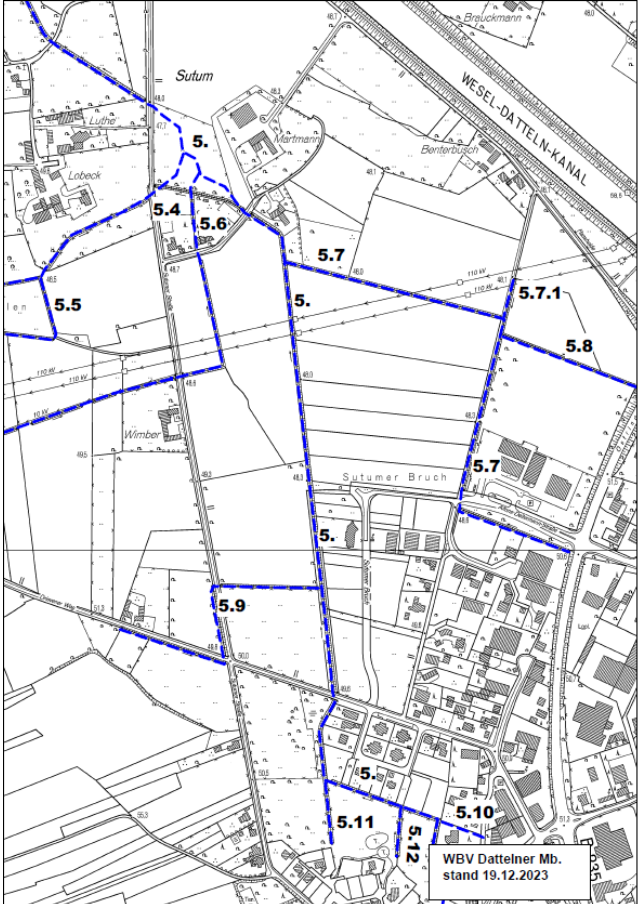
Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
11	<p style="text-align: center;">E-Mail Wasser- und Bodenverbände</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, in diesem Bereich ist der Sutumer Bach (Gew. 5) der Hauptvorfluter mit einem relativ geringen Gefälle und hoher Überflutungsgefährdung. Der Bach wird daher von uns sehr intensiv gepflegt. Da uns die Starkregenereignisse, wie zuletzt in Waltrop am 22.06.2023, immer stärker dem Risiko eine Haftung für Überflutungsschäden in und an Gebäuden aussetzen, sieht der Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach den o.g. Bebauungsplan als sehr kritisch an. Unsere Sorgen können auch nicht durch die Berechnung der Lippe-Wassertechnik, welche nur eine „geringe Gefahrenklasse“ für den rechnerischen Hochwasser- bzw. Starkregenfall ausweist, genommen werden. Zumal die Gefährdungsverringerung durch ein Auffüllen des Geländes erreicht werden soll, hierbei wird auch Retentionsraum verdrängt. Aus unserer Sicht sollte das Überschwemmungsrisiko in diesem Verfahren viel stärker in den Abwägungsprozess einbezogen werden. Des Weiteren möchten wir in diesem Verfahren einen hinreichenden Bebauungsabstand > 10m zum Sutumer Bach einfordern.</p> <p>MfG. Markus Soddemann Geschf. WBV Dattelner Mühlenbach Börster Weg 20 45657 Recklinghausen</p>	<p>Basierend auf der seit Februar 2023 für die Stadt Datteln vorliegenden „Hydraulischen Sturzflutanalyse mit Handlungskonzept bei Starkregen“ sind für das Bebauungsplangebiet zwei weitere Fortschreibungen der Gefährdungsanalyse nach geplanten zwei Höhenanpassungen erarbeitet worden (September und November 2023). Dabei wurden die maximalen Überflutungsflächen und Wassertiefen bei einem hundertjährigen Niederschlag (außergewöhnliches Ereignis, Szenario 2, D = 1H) berechnet und in einer Gefahrenkarte dargestellt (siehe Begründung Kapitel 4.1).</p> <p>Aufgrund der zweiten Höhenanpassung kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass laut Simulationsergebnis das Plangebiet bei einem hundertjährigen Regenereignis mit Wassertiefen bis 5 cm überflutet wird und damit von einer geringen Gefährdung betroffen ist. Es käme zu einer Vernässung der geplanten Gebäude und Anlagen. Die Vorhabenträger werden informiert und müssen dementsprechend bauliche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr treffen.</p> <p>Das in Richtung des umliegenden Geländes abfließende Wasser wird gemäß dem Gutachten zu einer nur geringfügigen Erhöhung der Wasserspiegellagen in den tiefer liegenden Bereichen führen.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
11		<p>Gemäß Simulation würde das aus der Bebauungsfläche abfließende Wasser sich auf das niedrige Gelände verteilen, was dort zu einer Erhöhung der Wasserspiegellage von nur bis zu ca. 1 cm führen würde. Dies entspricht einer geringen Gefahrenklasse.</p> <p>Aufgrund dieses eingegangenen Hinweises ist eine zusätzliche Untersuchung seitens der Verwaltung durch einen Vergleich der ermittelten OKFE-Höhen der südlich des Plangebietes gelegenen Gebäude und der berechneten erhöhten Spiegellage in diesen Bereichen durchgeführt worden. Während einige Gebäude keiner Gefährdung durch Starkregen ausgesetzt sind, kann es bei einigen Grundstücken im Szenario 2 bereits auch ohne den Bebauungsplan zu Überflutungen kommen. Durch die Entwicklung des Baugebietes ist durch die Erhöhung der Wasserspiegellage von nur bis zu ca. 1 cm kein weiterer signifikanter Anstieg einer Gefährdung zu erkennen, d.h. es werden im südlichen Gebiet keine zusätzlichen Schäden über die auch ohne den Bebauungsplan zu erwartenden Schäden erwartet. Eine derartig geringe Erhöhung des Überschwemmungsrisikos rechtfertigt u.E. nicht die Unterlassung des weiteren Verfahrens.</p> <p>Der geforderte hinreichende Bebauungsabstand > 10 m ist sichergestellt. An der schmalsten Stelle ist der Abstand zwischen Böschungsoberkante und Baugrenze 11,5 m.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung								
12	<p>Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen</p> <p>Stadt Datteln Postfach 1465 z.H. Frau Grote 45705 Datteln</p> <p>Für die Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU im Kreis Recklinghausen: Alfons Pennekamp Dahlstraße 128 45711 Datteln Tel. (02363) 72317 alfons.pennekamp@t-online.de</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Ihr Schreiben vom</th> <th style="text-align: left;">Ihr Zeichen</th> <th style="text-align: left;">Unser Zeichen</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>07.12.2023</td> <td>61.12</td> <td></td> <td>30.12.2023</td> </tr> </tbody> </table> <p>- B-Plan 94 Stadt Datteln Sutumer Bach - Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Vorhaben bestehen keine Bedenken. Lediglich die im Planentwurf unter Punkt 8.3 aufgelisteten Pflanzen sollten überdacht werden, da z.B. Stendelwurz (Epipactis `Sabine`), als Sorte nicht heimisch oder autochton ist. Hier sollte vielleicht Rücksprache mit den Fachleuten vom Kreis RE oder der Lanuv genommen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Alfons Pennekamp</p>	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum	07.12.2023	61.12		30.12.2023	<p>Die Pflanzliste für die Raine und Hochstaudenfluren ist sowohl im Umweltbericht als auch in der Festsetzungskarte vom Gutachter überarbeitet worden. Für die Pflanzungen sind nun die Mischungen der Vestischen Vielfalt des Kreises Recklinghausen Typ Nasswiese/Ufer zu verwenden.</p>
Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum							
07.12.2023	61.12		30.12.2023							

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
13	<p style="text-align: right;">Fachdienst 6.3 Umwelt</p> <p>Bebauungsplan Nr. 94 - Sutumer Bach –</p> <p>hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Neumann,</p> <p>aus Sicht des Fachdienstes 6.3 - Umwelt ist auf folgendes hinzuweisen:</p> <p>Hinweise zu 4.1 (Begründung): Auf Grund der aktuellen Situation zu Starkregen und Überflutungen, sollte das Szenario 3 der hydraulischen Sturzflutanalyse berücksichtigt werden, bislang wurde nur Szenario 2 berücksichtigt.</p> <p>Hinweise zu 8.1 (Planungsrechtliche Festsetzungen/Planentwurf): Bei den dargestellten textlichen Festsetzungen sollte die Begrifflichkeit „klimaresiliente“ Laubgehölze ergänzt werden: <i>(...) Neupflanzungen von Gehölzen (Planzeichnung mit 2 gekennzeichnet), sind mit heimischen, standortgerecht und klimaresilienten Laubgehölzen vorzunehmen (...)</i></p>	<p>Der Hinweis zur Berücksichtigung des Szenarios 3 wird zur Kenntnis genommen. Laut Aussage des Gutachters ist für eine Gefährdungsanalyse hinsichtlich Starkregen das Szenario 2 die standardmäßige übliche Jährlichkeit mit der urbane Räume betrachtet werden.</p> <p>D.h. zugrunde gelegt wird ein 100-jährlicher Niederschlag mit der Dauer von 1 Stunde, der ohne Verluste durch Infiltration und Verdunstung zum Oberflächenabfluss kommt. Der Nettoniederschlag wird mit einem Maximum nach den ersten 5 Minuten des Regenerignisses auf den 1-h-Zeitraum verteilt, es wird eine zusätzliche Nachlaufzeit von 2 h. eingesetzt. Laut Aussage des Gutachters sind die aktuellen Überflutungen (12/23, 01/24) nicht auf ein seltenes Starkregenereignis entsprechend einem Szenario 3 zurückzuführen, sondern auf den wochenlangen Dauerregen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis auf klimaresiliente Laubgehölze wurde in der Festsetzungskarte und der Begründung berücksichtigt.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.

Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach –

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
13	<p>Hinweise zu 8.5 (Dachbegrünung): Auf Grund der dargestellten Situation sollten die Dachbegrünungen auch in Bereichen mit mehr als 30 Grad Dachneigung einbezogen werden, um hier ebenfalls einen RW-Rückhalt zu gewährleisten. Zudem sollte die ergänzende Möglichkeit der Fassadenbegrünung mit einbezogen werden. Ergänzend ergeht noch der Hinweis, dass bei Abgängen ein konkreter Fristzeitraum zur Wiederherstellung anzugeben ist, wie z. B. bis zur nächsten Aussaat- oder Pflanzperiode nach Abgang muss die Wiederherstellung spätestens vorgenommen werde.</p> <p>Hinweise zu 9: Hier wird vorgeschlagen, die aus technischer Sicht, möglichen begrünbaren Dachflächen, in Kombination mit Photovoltaik, auf 100% festzulegen. Eine geringere Belegung bedarf der Begründung. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes sollten die o. g. Angaben eingehend geprüft werden.</p> <p>Ich möchte Sie bitten die Anmerkungen und Hinweise zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise zur Dachbegrünung auch bei steileren Dächern, zur Fassadenbegrünung sowie zur Angabe der Wiederherstellung abgängiger Pflanzen werden berücksichtigt und im Bebauungsplan entsprechend in den Festsetzungen aufgenommen. Es wird auf eine Einschränkung hinsichtlich der Dachneigung sowie auf einen prozentualen Flächenanteil verzichtet.</p> <p>Ebenso wird der Hinweis, die Photovoltaik flächenmäßig einzuschränken, berücksichtigt. In der entsprechenden Festsetzung wird Photovoltaik nun allgemein, unter Berücksichtigung baulicher Vorschriften und technischer Möglichkeiten, festgesetzt.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der privaten Einwender nicht mehr genannt. Soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, können die Namen im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung angegeben werden.